

Sportförderrichtlinien der Stadt Aalen

gültig ab: 01.01.2024

Präambel

Die große Bedeutung und Stellung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Vereinen mit unterstützender Förderung aus öffentlichen Mitteln.

Dies geschieht durch die nachfolgenden Sportförderrichtlinien der Stadt Aalen, die das Ziel haben, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei der Bereich der Jugend sowie der Breitensport besonders berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung der Sportförderrichtlinien ist in Abstimmung mit dem Stadtverband der sporttreibenden Vereine Aalen e.V. und dem Stadtverband für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen erfolgt, die die Interessen der Sportvereine vertreten haben.

Die Förderung in Form finanzieller Zuschüsse nach diesen Richtlinien kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderrichtlinien

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aufnahme in die Sportförderung jeweils zum 1. Januar durch den Verein erfüllt sein:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Aalen haben und sollte seine sportliche Haupttätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- b) Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben (Nachweis durch jährliche Bestandserhebung).
- c) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
- d) Der Verein muss über einen Fachverband Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sein, dem Stadtverband der sporttreibenden Vereine Aalen e.V. oder dem Stadtverband für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen angehören.
- e) Der Verein soll seit über einem Jahr bestehen.
- f) Der Verein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.
- g) Die im Verein ausgeübten Sportarten sollen von den Sportfachverbänden oder vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannte Sportarten sein.
- h) Die Rückmeldung zur jährlichen Datenabfrage des jeweiligen Vereins an das Amt für Bildung, Schule und Sport muss erfolgt sein.

Nicht gefördert werden:

- a) Betriebssportgruppen und Betriebssportvereine.
- b) Kommerzielle Sportangebote von privaten und gewerblichen Anbietern.

I. Investitionsförderungen an Sportvereine

1. Förderzweck

Die Stadt Aalen fördert den Neubau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen sowie die Ausstattungsgegenstände und zugehörigen Pflegegeräte nach den Bestimmungen dieser Richtlinien.

2. Fördervoraussetzungen

Eine städtische Förderung wird für die nachstehend aufgeführten vereinseigenen Sportanlagen gewährt:

2.1.

- Turn- und Sporthallen
- Sportplätze (Allwetter-, Kunstrasen- und Rasenplätze)
- Kleinspielfelder
- Leichtathletische Anlagen
- Umkleidegebäude für Sportplätze
- Beachballanlagen
- Dirt-Bike-/ bzw. Pumptrack-Anlagen
- Tennisanlagen
- Reitanlagen
- Schießsportanlagen
- Hundesportanlagen

2.2. Über eine Förderung von weiteren Sportanlagen entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall

2.3. Eine Förderung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn der Verein zuvor eine Beratung zur Klimaneutralität und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in Anspruch genommen hat (z.B. vom Württembergischen Landessportbund (WLSB)). Bei Freisportanlagen muss grundsätzlich eine Beratung zum Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe in Anspruch genommen werden.

3. Antragsverfahren

3.1. Eine Förderung ist schriftlich bei der Stadt Aalen zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme.
- Bedarfsdarstellung mit Nutzungskonzept.
- detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Firmenangebot.
- genehmigte Baupläne bzw. wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, Übersichtsplan mit Bauskizze möglichst im Maßstab 1:100, Baubeschreibung

und Flächenberechnungen, Kostenaufstellung mit Angaben zu Eigenleistungen.

- Zeitplan.
- Bei Großprojekten ab 500.000,-- € Gesamtkosten (brutto): Finanzierungsplan
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Vereines. Sofern der Verein zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, reduziert sich die städtische Förderung entsprechend.
- Ggf. Förderzusage durch den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

3.2. Der Förderantrag ist bis 30. Juni des laufenden Jahres vollständig einzureichen für eine Förderung im folgenden Jahr. Für laufende bzw. bereits abgeschlossene Projekte ist keine Förderung möglich. Der Förderantrag muss beim Amt für Bildung, Schule und Sport der Stadt Aalen eingereicht werden. Dies ist über sportamt@aaln.de möglich.

3.3. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die städtische Förderungsbewilligung vorliegt. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen. Der vorzeitige Beginn ist dann förderunschädlich.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1. Förderfähig sind:

- a) Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen
- b) Kosten für den Hausanschluss an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz (Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalisationsanschluss, Nahwärme)
- c) Grundlegende Sanierungsmaßnahmen
- d) Substanzerhaltende Maßnahmen
- e) Instandsetzungen, die zu wesentlichen Einsparungen bei der laufenden Unterhaltung, insbesondere beim Energieverbrauch führen
- f) Erneuerungsmaßnahmen, welche die Nutzung für den Sportbetrieb nachhaltig verbessern oder Unfallgefahren beseitigen.

4.2. **Nicht** förderfähig sind:

- a) Schönheitsreparaturen,
- b) Regelmäßig auftretende Unterhaltungsaufwendungen,
- c) Aufwendungen für Räume und Einrichtungen, die geselligen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Küche, Gaststätten, mit zugehörigen Nebenräumen und direkt zuordenbaren Verkehrsflächen),
- d) Aufwendungen für Wohnungen,
- e) Maßnahmen bis zu einem Gesamtkostenaufwand von 2.000,--€ (brutto).

4.3. Bei Gebäuden und Einrichtungen mit unterschiedlicher Nutzung wird der förderungsfähige Bereich anteilmäßig ermittelt. Grundsätzlich werden nur Sportflächen und die hier zuordenbaren Flächen gefördert.

- 4.4. Ausstattung und Pflegegeräte für Sportanlagen:
Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit für den Sportbetrieb erforderlich, deren Einzelanschaffungen mindestens einen Gesamtaufwand von über 2.000,-- € (brutto) betragen.
Die Maximalförderung beträgt 30.000,-- €.
- 4.5. Sportgeräte und zugehörige Hilfsgeräte:
Sport- und Hilfsgeräte, deren Einzelanschaffungskosten mindestens einen Gesamtaufwand von über 2.000,-- € (brutto) betragen, bis zu einer Maximalförderung von 10.000,-- €. Zubehörartikel wie z.B. Tennisschläger, Sportwaffen etc. werden nicht bezuschusst.

5. Anrechenbare Kosten

- 5.1. Förderfähig sind
- a) reine Baukosten.
 - b) Planungskosten.
 - c) Materialkosten.
 - d) Behördenleistungen (z.B. Baugenehmigungsgebühren, Gutachten),
- 5.2. Eigenleistungen werden mit 15,--€ pro Stunde auf besonderen Nachweis erstattet.
- 5.3. **Nicht** förderfähig sind
- a) Grunderwerbskosten.
 - b) Geldbeschaffungskosten.
 - c) Beiträge für die Erschließung, Entwässerung, Wärme-, Wasser- und Stromversorgung des Baugrundstücks.
 - d) Verpflegungskosten.

6. Höhe der Förderung

- 6.1. Die städtische Förderung beträgt für die unter 2.1. aufgeführten Anlagen 40% der förderfähigen Kosten.
- 6.2. Die städtische Förderung beträgt für die unter 4.4. aufgeführten förderfähigen Ausstattungs- und Pflegegeräte 50% der förderfähigen Kosten.
- 6.3. Die städtische Förderung beträgt für die unter 4.5 aufgeführten förderungsfähigen Sport- und Hilfsgeräte 40% der förderfähigen Kosten.
- 6.4. Bei vereinsübergreifenden gemeinschaftlichen Kooperationen bei Bauvorhaben von zwei oder mehr Vereinen erhöht sich die städtische Förderung auf 50%, wenn alle kooperationsbeteiligten Vereine sich verpflichten, für kein vergleichbares Bauvorhaben innerhalb von 15 Jahren eine städtische Förderung zu beantragen.

- 6.5. Der Förderbetrag wird anhand der Kostenaufstellung ermittelt. Spätere Kostenüberschreitungen werden nicht bezuschusst. Bei Kosteneinsparungen errechnet sich der städtische Förderbetrag aus den tatsächlich anfallenden Aufwendungen.
- 6.6. Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand 100.000,- € überschreiten, werden die Bauleitungskosten mit 100% bis zu einem maximalen Betrag von 80.000,- € gefördert. Liegt der Gesamtaufwand der Maßnahme unter 100.000,-€ beträgt die städtische Förderung 40%.
- 6.7. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 1 Mio. € (brutto).
- 6.8. Der Gemeinderat kann im Einzelfall andere Förderbedingungen beschließen.

7. Auszahlung der Förderung

- 7.1. Die bewilligte Förderung kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden. Ab einem Förderbetrag von über 100.000,- € wird die Förderung bis zu 90% nach dem Baufortschritt ausgezahlt. Die restlichen 10% nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Bei Baumaßnahmen und Sanierungen ist spätestens 1 Jahr nach Abschluss eine detaillierte Schlussabrechnung vorzulegen.
- 8.2. Die Rechnungsunterlagen sind mindestens 3 Jahre, nachdem die Schlussabrechnung eingereicht wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

9. Zweckbindung

Mit Fertigstellung der Baumaßnahme oder Anschaffung gilt eine Zweckbindung, diese beträgt für

- 9.1. Baumaßnahmen 25 Jahre und
- 9.2. für Sport- und Hilfsgeräte sowie Pflege- und Reinigungsgeräte 5 Jahre. Bei den Geräten ist eine Inventarisierung vorzunehmen.

10. Fristen zur Förderung

- 10.1. Nach Zusage der Förderung muss der Maßnahmenbeginn bzw. die Anschaffung innerhalb eines Jahres erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- 10.2. Bauvorhaben müssen in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.

11. Rückforderungen

Die städtische Förderung ist bei baulichen Anlagen, abzüglich einer Abschreibung von 4% pro Jahr, zurückzuerstatten, bei Sport-, Hilfs- und Pflegegeräten mit 20%, wenn die geförderten Einrichtungen und Geräte nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

12. Rechtsanspruch

Die Förderung nach diesen Richtlinien kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt werden; auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Jährliche laufende Unterhaltungsförderung für vereinseigene Sportstätten

Sportvereine mit eigenen Sportstätten erhalten für ihre Aufwendungen zur Unterhaltung dieser Anlagen eine spezielle, jährliche städtische Förderung.

Die Förderung sieht im Einzelnen wie folgt aus:

- **Sportplätze:**
1,75 € pro qm förderfähige Sportfläche (Spielfeld und leichtathletische Anlagen, Beachballanlagen)
- **Kunstrasen- Spielfelder:**
1,54 € pro qm förderfähige Sportfläche
- **Tennisfreiplätze:**
120,00 € je Tennisfreiplatz
- **Tennishallenplätze:**
475,00 € je Hallenplatz
- **Umkleidegebäude (ganzjährig genutzt):**
18,50 € pro qm Umkleide- und Duschräume
- **Umkleidegebäude (Nutzung nur von April bis Oktober):**
11,00 € pro qm Umkleide- und Duschräume
- **Turn- und Sporthallen/ Gymnastikräume**
12,75 € pro qm Nettosportfläche

Die geförderten Sportanlagen werden von der Stadt Aalen überprüft. Sollten sich die Sportanlagen nicht in einem funktionsfähigen Zustand befinden, behält sich die Stadt Aalen vor, die Förderung zu kürzen, einzubehalten bzw. zurückzufordern.

Sollten Freisportanlagen für die Öffentlichkeit an mindestens 26 Wochen pro Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist hierzu eine schriftliche Erklärung über die Öffnung der Anlagen unter Angabe der Öffnungszeiten an das Amt für Bildung, Schule und Sport zu richten. Für die Öffnung der Anlagen für die Öffentlichkeit wird eine zusätzliche Förderung zum Unterhaltungszuschuss mit 10% pro qm bzw. 100 € pauschal je Platz gewährt. Etwaige Änderungen der Zugänglichkeit müssen umgehend an das Amt für Bildung, Schule und Sport gemeldet werden. Sollten die Sportanlagen in dem gemeldeten Zeitfenster nicht zugänglich sein, dann behält sich die Stadt Aalen vor, die zusätzliche Förderung zu kürzen, einzubehalten bzw. zurückzufordern.

Die Förderung sieht für Anlagen mit Zugang für die Öffentlichkeit im Einzelnen wie folgt aus:

- **Sportplätze:**
1,93 € pro qm förderfähige Sportfläche (Spielfeld und leichtathletische Anlagen, Beach-Ballanlagen)
- **Kunstrasenspielfelder:**
1,69 € pro qm förderfähige Sportfläche
- **Tennisfreiplätze:**
220,00 € je Tennisfreiplatz

III. Regenerierung vereinseigener Sportplätze durch den Bauhof

Vorbemerkung:

Der Bauhof übernimmt die jährliche Regenerierung vereinseigener Rasensportplätze im Rahmen des vom Gemeinderat jährlich im Haushalt bereitgestellten Budgets. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass von den Sportvereinen ein schriftlicher Antrag zur Regenerierung für die jeweiligen Sportplätze bis 01.03. dem Amt für Bildung, Schule und Sport eingereicht wird. Dies ist über sportamt@aalen.de möglich.

Nur bei sorgfältiger Terminplanung der Vereine zusammen mit dem Bauhof ist ein reibungsloser Ablauf der Pflegearbeiten möglich. Die anfallenden Personal- und Gerätekosten werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt, die Kosten für Material, z.B. Sand, Dünger u.a., hat jeweils der Verein zu tragen. Die Bestellung des notwendigen Materials übernimmt jeweils nach Absprache mit dem Verein der Bauhof.

Der Regenerierungsumfang wird nach örtlicher Besichtigung des Rasensportplatzes unter Beteiligung eines Vereinsvertreters vom Bauhof festgelegt. Im Übrigen haben die Vereine die Empfehlungen des Bauhofs, insbesondere nach Durchführung der Regenerierungsarbeiten, zu beachten.

Regenerierungsumfang:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Pflegemaßnahmen:

Aerifizieren:

Löcher stanzen, je nach Bodenbeschaffenheit Zerkleinern der ausgeworfenen Erdpfropfen mit der Egalisierungsmatten und/oder Abkehren und Abfuhr der Rückstände.

Besanden:

Bestellung der (im Regelfall 50 t) notwendigen Quarzsandmengen frei Baustelle, Ausbringen auf dem Rasenspielfeld mit dem Sandstreuer und Einschleppen mit der Egalisiermatte.

Vertikutieren:

Ausschneiden von Moos, anschließend Abkehren und Abtransport der Vertikutiermasse.

Zur Durchführung der genannten Maßnahmen ist hierbei in der Regel ein Rasentiefschnitt, das Abkehren des Mähgutes, Aufladen und Abtransport sowie das Düngen notwendig. Ergänzend hierzu wird, soweit erforderlich und zeitlich möglich, eine Nachsaat von Kahlstellen, beispielsweise in Torräumen sowie eine Unkrautbekämpfung ausgeführt. Die Nachsaat ist jedoch nur sinnvoll, wenn anschließend bis zur Festigung der neuen Rasennarbe (je nach Witterung 8- 12 Wochen) der Rasenplatz nicht bespielt wird. Eine Nachsaat des gesamten Spielfeldes kann nicht ausgeführt werden.

Leistungen des Vereins:

Um die anfallenden Kosten möglichst niedrig zu halten, hat der Verein folgende Eigenleistungen zu erbringen:

- a) Säubern der Materiallagerflächen und Wegeflächen nach Beendigung der Regenerierungsarbeiten
- b) Aufsammeln des Schnittgutes nach dem Rasentiefschnitt, welches über den Rand des Spielfeldes hinausgefallen ist und mit der Kehrmaschine nicht erfasst werden kann.

IV. Förderung der Jugendarbeit

Die sporttreibenden Vereine erhalten einen jährlichen Grundbetrag je jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 18,-- €. Die einzelnen Mitgliederzahlen werden jeweils aus der Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) entnommen beziehungsweise bei den Vereinen, welche nicht Mitglied im Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sind, jedoch Mitglied bei dem Stadtverband der sporttreibenden Vereine Aalen e.V. sowie dem Stadtverband für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen sind, abgefragt.

V. Förderung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Jeder Sportverein erhält für Personen, die eine staatlich anerkannte Lizenz des Landes Baden-Württemberg oder höhere Lizenzklassen besitzen oder die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, eine Förderung in Höhe von 280,-- € pro Jahr. Sofern Übungsleiterinnen und Übungsleiter einen Lehrgang zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport vorweisen können, erhöht sich die Übungsleiterpauschale auf 300,-- €

pro Jahr. Der Förderbetrag wird als Pauschalbetrag gewährt, wenn eine Tätigkeit von mind. 40 Std. im Jahr nachgewiesen wird.

Folgende Personen werden hierbei berücksichtigt:

Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit fachgebundener Ausbildung der Leistungs- und Wettkampfsport oder mit allgemeiner Ausbildung für den Freizeitsport oder mit Ausbildung für den Behindertensport sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die die Jugendleiterlizenz mit zusätzlicher Ausbildung „Freizeitsport“ der Württembergischen Sportjugend besitzen.

VI. Förderung von hauptamtlichen Strukturen bei Großsportvereinen

Großsportvereine haben in ihrer Struktur mehr Möglichkeiten, um für ihre Mitglieder entsprechende Strukturen zu schaffen. Die Stadt Aalen fördert daher den Zusammenschluss von einzelnen Vereinen zu Großsportvereinen. Die Förderung sieht einen jährlichen Personalkostenzuschuss ab 3.000 Mitgliedern in Höhe von 15.000,-- € vor und für bis zu 500 weitere Mitglieder 2.500,-- €.

VII. Inklusion und Integration

Inklusion und Integration beginnt, wenn alle die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Sportangebot wahrzunehmen. Daher möchte die Stadt Aalen die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund in Sportvereinen fördern.

1. Integration:

- 1.1. Für integrative Projekte, Maßnahmen oder Angebote zur Integration können die Vereine einen städtischen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen maximal jedoch 1.000,-- € erhalten. Die Förderung ist begrenzt auf jährlich maximal 5 Förderanträge pro Verein.

2. Inklusion:

- 2.1. Für die Realisierung eines inklusiven Sportangebotes erhält der Verein pauschal 150,-- € pro Jahr je Angebot.
- 2.2. Für inklusive Projekte, Maßnahmen oder Angebote zur Inklusion können die Vereine einen städtischen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal jedoch 1.500,--€ erhalten. Die Förderung ist begrenzt auf jährlich maximal 5 Förderanträge pro Verein.
- 2.3. Zur Anerkennung der ehrenamtlichen Betreuer*innen:
Für die ehrenamtlichen Betreuer beträgt die Förderhöhe maximal 10,-- €/ Stunde für maximal 200 Stunden/ Jahr je Betreuer*in.
Zu beachten gilt, dass eine Doppelförderung über die „Förderung von lizenzierten Übungsleiter*innen“ ausgeschlossen ist.

VIII. Sonstige Fördermaßnahmen

- Für den Gewinn von bedeutsamen Meisterschaften können im Einzelfall Sonderförderungen gewährt werden. Für die Entscheidung über Sonderförderungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung über die Gewährung von einmaligen Freiwilligkeitsleistungen.
- Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sportlerehrung werden besonders erfolgreiche sportliche Leistungen entsprechend der Ehrungsordnung der Stadt gewürdigt.
- Anträge auf Kostenübernahme für Pokale und Ehrenpreise können bei größeren örtlichen Sportveranstaltungen gestellt werden. Für die Entscheidungen über die Kostenübernahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung über die Gewährung von einmaligen Freiwilligkeitsleistungen.
- Bei Vereinsjubiläen wird auf Antrag eine besondere Jubiläumsgabe gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Abteilungsjubiläen. Die Höhe der Förderung beträgt 5€/Jahr entsprechend der folgenden Tabelle und richtet sich nach dem jeweiligen Jubiläumjahr.

Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Förderung nicht weiter erhöht. Für die dazwischen liegenden Jubiläen werden keine Jubiläumsgaben gewährt.

Jahre	Betrag
25	125,-- €
50	250,-- €
75	375,-- €
100	500,-- €
125	500,-- €
150	500,-- €
175	500,-- €
200	500,-- €

- Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen oder Projekte von überörtlicher Bedeutung wird von der Stadt im Einzelfall besonders unterstützt. Für die Entscheidung im Einzelfall gelten Regelungen der Hauptsatzung über die Gewährung von einmaligen Freiwilligkeitsleistungen.